

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 25. April 2007

Nr. 11

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

- Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Auslegung des Haushaltsplanes 2, 3
- Wahlbekanntmachung der Stichwahl zur Landratswahl 4

Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

- Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Farnstädt über das Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Farnstädt vom 22.04.2007 5
- Wahlbekanntmachung der Stichwahl zur Bürgermeisterwahl 6

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd - Weißenfels; Außenstelle Halle

für die Gemeinden Alberstedt, Esperstedt, Farnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Obhausen

- Bodenordnungsverfahren Obhausen Ortslagenregulierung, Verf.-Nr. 611-44 MQ 203 hier: Ausführungsanordnung vom 17.04.2007 nach § 61 (1) LwAnpG 7

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft

Weida - Land für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 79 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, 83 Abs. 1, 85 und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der VGem Weida - Land in der Sitzung am **14.03.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4.405.000 €
in der Ausgabe auf	4.405.000 €

und im

Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	114.800 €
in der Ausgabe auf	114.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land wird auf 174,00 €/ Einwohner festgesetzt.

Nemsdorf - Göhrendorf, den 19.04.2007

Wrede
Vorsitzender des
Verwaltungsgemeinschaftsausschusses

Meyer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Merseburg – Querfurt am 18.04.2007 unter dem Aktenzeichen 15.14.01.210/fg erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 26.04.2007 bis 07.05.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 19.04.2007

Meyer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am **6. Mai 2007**
findet in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land
die Stichwahl zur Landratswahl statt, an der
**Bannert, Frank und
Dr. Eichner, Steffen**
teilnehmen.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. **Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land bilden je einen Wahlbezirk.**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.03.2007 bis 28.03.2007 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen/Bewerber.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin/des Bewerber, der oder dem sie die Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen:

Nemsdorf – Göhrendorf, den 24.04.07

Dubb

(Unterschrift)

**Bekanntmachung
der Gemeindegewahlleiterin
der Gemeinde Farnstätt über das Ergebnis
der Bürgermeisterwahl in der
Gemeinde Farnstätt vom 22.04.2007**

Name, Vorname	Stimmen
Gassel, Uwe	129
Hoeres, Karl – Ernst	304
Kirchberg, Karsten	29
Mylich, Frank	271

Ludwich

.....
Gemeindegewahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Stichwahl

1. Am **6. Mai 2007**
findet in der **Gemeinde Farnstädt**
die Stichwahl zur Bürgermeisterwahl statt, an der
Hoeres, Karl – Ernst und
Mylich, Frank
teilnehmen.
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. **Die Gemeinde Farnstädt bildet einen Wahlbezirk .**
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.03.2007 bis 28.03.2007 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. **Jede wählende Person hat eine Stimme.**
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberinnen/Bewerber.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem Stimmzettel den Namen der Bewerberin/des Bewerber, der oder dem sie die Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet. **Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig !**
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre Person auszuweisen.**
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Wahlberechtigte, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden, erhalten **auf Antrag** einen Wahlschein.
9. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlgebiet, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden.
11. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
12. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Bemerkungen:

Farnstädt, den 24.04.07

Ullrich

(Unterschrift)

Bodenordnungsverfahren: Obhausen Ortslagenregulierung, Verf.-Nr. 611-44 MQ 203

Gemarkung: **Obhausen**

Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung
vom 17.04.2007 nach § 61 (1) LwAnpG

1.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Obhausen Ortslagenregulierung, Verf.- Nr. 611-44 MQ 203 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 01.05.2007, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d.h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.
Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden.
Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

Willems
Abteilungsleiterin